

SVSSchweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute**FEAS**Fédération suisse des employés
en assurances sociales**FIAS**Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten

Prüfungsteil 1.2: Falldossier

Gewählter Sozialversicherungszweig: Berufliche Vorsorge

Kandidatennummer

Prüfungsdatum

Titel des Falls

Invalidität BubbleSoft

Dauer

90 Minuten

Falldossier: Invalidität BubbleSoft

Einführung in den Fall

Der Getränkehersteller BubbleSoft mit Sitz in Hünenberg erzielte mit der Markteinführung seines Softgetränkes Bubblelce vor fünf Jahren einen Riesenboom. Seither explodierte der Trend aus Hünenberg so sehr, dass Bubblelce auf jeder Grossveranstaltung und in Restaurants enorm nachgefragt und verkauft wurde. Auch Swiss zählt zu seinen Grosskunden; jeder Passagier erhält eine Flasche Bubblelce à 0.5 l von der Fluggesellschaft offeriert. BubbleSoft beschäftigte im Januar 2020 bereits über 150 Mitarbeitende alleine für die Herstellung und den Vertrieb von Bubblelce.

Bobby Ewing, geb. 12.08.1970, Schweizer, arbeitet seit dem 01.06.2016 an der Abfüllanlage von Bubblelce. Sein grosses Hobby ist das Deltasegeln, welchem er wöchentlich den ganzen Dienstag widmet. Mit seiner Ehefrau Linda (nicht erwerbstätig, Schweizerin) hat er drei gemeinsame Kinder; Sue Ellen, geb. 01.05.2010, Ray, geb. 05.11.2002 und Cliff, geb. 27.04.2000. Sue Ellen geht noch zur Schule, Ray absolviert bis am 31.07.2022 eine Lehre als Spengler und Cliff wird ab dem 19.09.2022 Sprachwissenschaften studieren. Aktuell hält er sich zwecks Sprachaufenthalt (4 Tage pro Woche Unterricht, Vorbereitung auf sein Studium) in Toronto auf, wird ab dem Sommer 2021 die Rekrutenschule (18 Wochen, 05.07.-05.11.2021) besuchen und gleich im Anschluss durchdienen (06.11.2021-27.04.2022). Die freie Zeit bis zu seinem Studienbeginn wird er für private Reisen nutzen.

Infolge der Coronakrise erlitt BubbleSoft mit Bubblelce einen enormen Umsatzeinbruch. Für die Monate Mai und Juni 2020 und von Oktober 2020 bis auf weiteres meldet BubbleSoft für seine von der Krise betroffenen Mitarbeitenden Kurzarbeit an. Anfänglich bezahlte der Arbeitgeber für die in die Kurzarbeit fallenden Monate noch die vollen Monatslöhne. Da sich aber aufgrund der summarischen Abrechnung der Arbeitslosenkasse und seiner zusätzlichen Lohnausgleichszahlung die Unterdeckung stets erhöhte, reduzierte er die Lohnzahlungen ab Oktober 2020 auf die 80% des auf die Ausfallstunden entfallenden Lohnes. Die monatlichen Sollstunden betragen CHF 20'160.00 (Annahme: Regelmässigkeit). Die Ausfallstunden belaufen sich auf CHF 10'201.00 (Annahme: Regelmässigkeit) pro Monat.

BubbleSoft hat ab dem 14.09.2020 sicherheitshalber für sämtliche Mitarbeitenden eine 10tägige Quarantänepflicht angeordnet. Bobby infizierte sich am 12.10.2020 an einer Familienfeier dann tatsächlich mit Covid-19 und musste sich, nach einer vorerst ärztlich verordneten Isolation, schliesslich vom 21.10.2020 bis am 14.11.2020 aufgrund von Atemproblemen in stationäre Behandlung begeben. Nach Abklingen seiner körperlichen Beschwerden leidet er unter den psychischen Folgen seiner Erkrankung. Er hat eine ausgeprägte Sozialphobie, damit einhergehende Angstzustände, Ein- und Durchschlafstörungen und eine erhöhte Suizidalität entwickelt. Sein geliebtes Hobby hat er aufgegeben und seine Ausrüstung verkauft. Aufgrund seiner längerdauernden und vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat sich Bobby am 05.02.2021 bei der Eidg. Invalidenversicherung angemeldet.

Bobby verdient seit August 2019 CHF 8'500.00 pro Monat. Die IV-Stelle stellt fest, dass zur Zeit (und in mittelfristiger Zukunft) keine Eingliederungsmassnahmen möglich seien und der Rentenanspruch nach Ablauf der Wartezeit geprüft werde.

Per 01.01.2020 betrug das angesparte Altersguthaben in der Pensionskasse von Bobby CHF 164'031.40 (davon BVG CHF 123'058.00).

Beilagen

- Beilage 1: Arbeitsvertrag
- Beilage 2: Vorsorgeplan

Aufgabe

1. Nehmen Sie eine ganzheitliche Analyse des Falles für sich vor und führen Sie die daraus resultierenden Schwierigkeiten in diesem Fall auf. Stellen Sie Ihre Ergebnisse auf strukturierte und nachvollziehbare Weise dar.
2. Beziehen Sie Stellung zu den Herausforderungen aus Aufgabe 1 und beantworten Sie die sich daraus ergebenden Fragestellungen mit der jeweiligen gesetzlichen/reglementarischen Grundlage.
3. Treffen Sie eine begründete Annahme über den IV-Grad, welchen die IV-Stelle und die Pensionskasse aufgrund des dargestellten Sachverhaltes feststellen bzw. anerkennen könnten. Berechnen Sie diesen IV-Grad und fügen Sie Ihren Antworten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen an.
4. Listen Sie die fälligen Leistungen der Pensionskasse in Bezug auf Ihre Feststellungen in Aufgabe 3 auf und notieren Sie den genauen Anspruchsbeginn der Leistungen. Begründen Sie Ihre Antworten mit den gesetzlichen/reglementarischen Bestimmungen.
5. Berechnen Sie die berufsvorsorgeversicherten Rentenleistungen gemäss Ihrer Aussage in Aufgabe 3 und 4. Achten Sie auf eine übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung und begründen Sie Ihre Antworten.
6. Zeigen Sie stichwortartig auf, wie Sie die Leistungen der Pensionskasse mit anderen Versicherungsleistungen koordinieren. Definieren Sie bitte jede Person, die einen Leistungsanspruch der Pensionskasse auslöst und notieren Sie den genauen Beginn der Leistungsauszahlung sowie die Dauer des Leistungsbezuges bis mind. Ende 2022. Ergänzen Sie Ihre Antworten mit allfälligen Ausnahmen und begründen Sie diese, wenn sinnvoll auch mit den rechtlichen Grundlagen. Es werden keine Berechnungen/Zahlen verlangt.

Erwartungen

Bearbeiten Sie die oben angeführten Aufträge der Reihe nach. Stellen Sie Ihre Ergebnisse schriftlich dar (Seiten nur einseitig beschriften). Achten Sie darauf, dass Ihre Ausführungen für Dritte nachvollziehbar sind und Sie Ihre Aussagen hinreichend begründen. Als Richtgrösse werden 5-10 Seiten A4 erwartet, der effektive Umfang Ihrer Arbeit wird nicht bewertet. Beschriften Sie jede Seite oben rechts mit Ihrem Namen und Ihrer Kandidatennummer.

Für die Bearbeitung des Falldossiers stehen Ihnen 90 Minuten zur Verfügung.

Hinweis

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgenden Leitfragen bewertet:

- Nimmt der/die Kandidat/in eine ganzheitliche Analyse der Ausgangslage vor und stellt er/sie die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten nachvollziehbar dar?
- Beschreibt der/die Kandidat/in die möglichen Lösungen zu den Herausforderungen in diesem Fall nachvollziehbar und mit Nennung der rechtlichen Grundlagen?
- Kennt der/die Kandidat/in die IVG- und BVG-rechtlichen Besonderheiten in diesem Fall und kann er/sie die Bemessung des IV-Grades korrekt herleiten und rechtlich begründen?
- Ist der/die Kandidat/in in der Lage, die gesetzlichen bzw. reglementarischen Leistungsansprüche korrekt festzusetzen?
- Berechnet der/die Kandidat/in die versicherten Rentenleistungen der Vorsorgeeinrichtung korrekt und kann er/sie seine Berechnungsschritte begründen?
- Erfolgt die Koordination der Leistungen der Vorsorgeeinrichtung mit anderen (Sozial)Versicherungen nach den allgemein bekannten Grundsätzen und unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. reglementarischen Bestimmungen?

Punkte

max. 90

Lösungsvorschlag Falldossier

1. Nehmen Sie eine ganzheitliche Analyse des Falles vor und führen Sie die daraus resultierenden Schwierigkeiten in diesem Fall auf. Stellen Sie Ihre Ergebnisse auf strukturierte und nachvollziehbare Weise dar.

- Auswirkung der Kurzarbeitsentschädigung auf die berufliche Vorsorge
- IV-Grad Erhebung bei Teilzeitarbeit
- Kinderrentenanspruch beim ältesten Sohn
- Arbeitsunfähigkeit bei AG-angeordneter Quarantänepflicht

2. Beziehen Sie Stellung zu den Herausforderungen aus Aufgabe 1 und beantworten Sie die sich daraus ergebenden Fragestellungen mit der jeweiligen gesetzlichen/reglementarischen Grundlage.

Auswirkung der Kurzarbeitsentschädigung auf die berufliche Vorsorge

Art. 37 lit. c AVIG: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, während der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen.

Art. 8 Abs. 3 BVG: Die versicherte Person kann die Herabsetzung des vers. Lohnes verlangen. Reglementarisch hat die Swissscanto Sammelstiftung keine Regelung getroffen.

Der Vorsorgekommission steht es frei, eine Plananpassung mit Senkung der Sparstaffelung zu vollziehen.

IV-Grad Erhebung bei Teilzeitarbeit

IV: IV-Grad Bemessung nach Art. 27bis Abs. 3 IVV, Teilerwerbstätige ohne Aufgabenbereich

Es ist davon auszugehen, dass Bobby sein Hobby weiterhin ausgeübt und daher 80% gearbeitet hätte, wäre er nicht arbeits- bzw. erwerbsunfähig geworden.

Erwerbseinkommen aus Teilerwerbstätigkeit wird auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet und mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Freizeit (hier von 20%) IV-rechtlich nicht versichert ist und nicht versichert werden kann.

BV: Versichert ist in der BV nur die Erwerbstätigkeit. Der Entscheid der IV-Stelle über den Status der versicherten Person ist für die VE grundsätzlich verbindlich.

Aussererwerbliche Bereiche (Haushalt, Freizeit) sind nicht versichert.

Kinderrentenanspruch für den ältesten Sohn

Die Ausgleichskasse wird die Invalidenkinderrente nur bis zum Abschluss der Rekrutenschule ausrichten. Der Durchdienerdienst wird nicht als Ausbildung anerkannt, weshalb die Ausgleichskasse in dieser Zeit und für die Zeit bis zum Beginn des Studiums keine Kinderrenten für den ältesten Sohn ausrichten wird (Art. 49ter Abs. 3 AHVV i.V.m. Rz 3371 RWL). Die Auszahlung der Invalidenkinderrente wird mit Beginn des Studiums im September 2022 wieder aufgenommen.

Der Kinderrentenanspruch gemäss BVG besteht für Kinder in Ausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 25 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 22 Abs. 3 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung hat diese Bedingungen in ihrem Reglement übernommen (Art. 19.6 VR). Somit sind die Kinderrenten in der beruflichen Vorsorge im Grundsatz auf die erste Säule abgestimmt. Eine nähere Erklärung zum Ausbildungsbe-griff in der beruflichen Vorsorge fehlt indes.

Überlegung 1: Die Rechtsprechung zur AHV kann indes herangezogen werden. Gemäss (z.B.) BGE 108 V 54 ist «unter beruflicher Ausbildung jede Tätigkeit zu verstehen, welche die systematische Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat und während welcher die Weise mit Rücksicht auf den vorherrschenden Ausbildungscharakter ein wesentlich geringeres Erwerbseinkommen erzielt, als ein Erwerbstätiger mit abgeschlossener Berufsausbildung orts- und branchenüblich erzielen würde». Die Absolvierung der Rekrutenschule ist obligatorisch. Die Wahl des Durchdiener-Modells hingegen ist freiwillig. Dieses Modell erlaubt den Absolventen, ihre Dienstpflicht am Stück zu absolvieren.

Überlegung 2: Auch die Koordinationsgrundsätze (in Bezug auf Art. 66 Abs. 2 ATSG) können dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtung die Dauer der Ausrichtung einer Invalidenkinderrente auf die Bestimmungen der ersten Säule abstimmt. Würde die Vorsorgeeinrichtung nämlich eine Kürzung wegen Überentschädigung vornehmen können und entfalle indes ein Anspruch auf eine Kinderrente der ersten Säule, würde die Vorsorgeeinrichtung möglicherweise diesen Betrag mit ihren Kinderrenten ausgleichen müssen, auf welche unabhängig vom Anspruch auf Kinderrenten der ersten Säule fällig würden.

Fazit: Es ist aus mehreren Gründen naheliegend, dass sich die Vorsorgeeinrichtung für die Beurteilung eines Kinderrentenanspruches für die Zeit des Militärdienstes bis zum Beginn des Studiums nach dem Leistungsanspruch der ersten Säule richten darf.

Arbeitsunfähigkeit bei AG-angeordneter Quarantänepflicht

Der Arbeitgeber verzichtet mit Anordnung einer Quarantänepflicht freiwillig auf die Arbeitsleistung seiner Mitarbeitenden und hat während dieser Zeit das Entgelt fortzuzahlen. Eine Arbeitsunfähigkeit hingegen liegt nicht vor.

- 3. Treffen Sie eine begründete Annahme über den IV-Grad, welchen die IV-Stelle und die Pensionskasse aufgrund des dargestellten Sachverhaltes feststellen bzw. anerkennen könnten. Berechnen Sie diesen IV-Grad und fügen Sie Ihren Antworten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen an.**

Invalidenversicherung:

Unter der Annahme, das Valideneinkommen entspreche dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielten Jahreseinkommens.

$$\frac{(VE-IE) \times TP}{VE} = \frac{((8'500 \times 12) \times 80\%}{(8'500 \times 12)} = 80\%$$

Art. 27bis Abs. 3 IVV

Berufliche Vorsorge:

Die Einführung der neuen Gemischten Methode in der Invalidenversicherung wirkt sich auf die Ermittlung des Invaliditätsgrades in der beruflichen Vorsorge nicht aus. Es bleibt bei der Berechnung, wie sie im Falle von Teilzeiterwerb gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung bereits üblich ist. Insbesondere erfolgt beim zugrundeliegenden Valideneinkommen keine Aufrechnung auf ein hypothetisches Vollzeiterwerbsspensum.

Zur Zeit keine Erwerbsfähigkeit mehr, IV-Grad 100%

z.B. Urteil 9c_133/2017 vom 7. März 2018

4. Listen Sie die fälligen Leistungen der Pensionskasse in Bezug auf Ihre Feststellungen in Aufgabe 3 auf und notieren Sie den genauen Anspruchsbeginn der Leistungen. Begründen Sie Ihre Antworten mit den gesetzlichen/reglementarischen Bestimmungen.

Befreiung von der Beitragszahlung, Wartefrist 3 Monate, Beginn 12.01.2021, Art. 20.1 VR i.V.m. Ziff. 8.2.3 Vorsorgeplan

Invalidenrente:

BVG-Mindestinvalidenrente zeitgleich mit Beginn IV-Rente der IV, 01.10.2021 und die überobligatorische Invalidenrente nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten, ab 12.10.2022, Art. 19.3 VR i.V.m. Ziff. 8.2.1 Vorsorgeplan

Invalidenkinderrenten:

BVG-Mindestinvalidenkinderrente zeitgleich mit Beginn IV-Rente der IV, 01.10.2021 und die überobligatorische Invalidenkinderrente nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten, ab 12.10.2022, Art. 19.6 VR i.V.m. Ziff. 8.2.2 Vorsorgeplan.

Alle Leistungen werden unter Vorbehalt einer weiterhin andauernden Invalidität in gleichem Ausmass ausgerichtet.

5. Berechnen Sie die berufsvorsorgeversicherten Rentenleistungen gemäss Ihrer Aussage in Aufgabe 3 und 4. Achten Sie auf eine übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung und begründen Sie Ihre Antworten.

BVG-Mindestrenten

Kritik an der reglementarischen Auslegung: Art. 24 Abs. 3 BVG legt fest, dass das für die Berechnung der BVG-Invalidenrente zu Grunde liegende Altersguthaben aus dem erworbenen Altersguthaben des Versicherten bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente (hier 30.09.2021). Reglementarisch hingegen stützt sich die Stiftung auf das BVG-Altersguthaben am Ende des laufenden Jahres (31.12.2020) ab. Somit wird auch eine allfällige Anpassung der BVG-Grenzbeträge im Jahr des Rentenbeginns nicht berücksichtigt. Mit dieser Begründung ist die korrekte Berechnung gemäss BVG-Gesetzgebung auch richtig. Berechnung gemäss Reglement Art. 6.2 Abs. 2 VR i.V.m. Art. 7.1 und Art. 5.5 VR

BVG-AGH 01.01.2020	CHF	123'058.00
BVG-AGS 2020	CHF	9'065.25
(CHF 85'320-CHF 24'885x15%)		
1% Zins für CHF 123'058	CHF	1'230.60
BVG-AGH mit Zins per 31.12.2020	CHF	133'353.85
AGS 2021 – 2024 15% von CHF 60'435	CHF	36'261.00
AGS 2025 – 2034 18% von CHF 60'435	CHF	108'783.00
AGS 01/2035-08/2035 18% von CHF 60'435	CHF	7'252.20
Total projiziertes BVG-AGH ohne Zins	CHF	285'650.05
Jährliche BVG-Invalidenrente 6.8%	CHF	19'424.20
Jährliche BVG-Invalidenkinderrente 20%/IV-R	CHF	3'884.85

Berechnung gemäss Gesetz Art. 24 Abs. 3 BVG

BVG-AGH 01.01.2020	CHF	123'058.00
BVG-AGS 2020	CHF	9'065.25
<i>(CHF 85'320-CHF 24'885x15%)</i>		
<u>1% Zins für CHF 123'058</u>	<u>CHF</u>	<u>1'230.60</u>
BVG-AGH mit Zins per 31.12.2020	CHF	133'353.85
BVG AGS 01/2021-09/2021	CHF	6'856.30
<i>(CHF 86'040-CHF 25'095x15%/12x9)</i>		
<u>1% Zins für CHF 133'353.85 01/2021-09/2021</u>	<u>CHF</u>	<u>1'000.15</u>
BVG-AGH mit Zins per 30.09.2021	CHF	141'210.30
AGS 10/2021 – 12/2021 15% von CHF 60'945	CHF	2'285.45
AGS 2022 - 2024 15% von CHF 60'945	CHF	27'425.25
AGS 2025 – 2034 18% von CHF 60'945	CHF	109'701.00
<u>AGS 01/2035-08/2035 18% von CHF 60'945</u>	<u>CHF</u>	<u>7'313.40</u>
Total proj. BVG-AGH ohne Zins	CHF	287'935.40
Jährliche BVG-Invalidenrente 6.8%	CHF	19'579.60
Jährliche BVG-Invalidenkinderrente 20%/IV-R	CHF	3'915.90

Reglementarische Renten

Jährliche Invalidenrente, WF 24 Monate

45% des Jahreslohnes, Ziff. 8.2.1 Vorsorgeplan CHF 45'900.00

(CHF 102'000x45%)

Jährliche Invalidenkinderrente, WF 24 Monate

9% des versicherten Lohnes, Ziff. 8.3.2 CHF 7'388.30

(CHF 102'000-(CHF 24'885x80%)x9%)

vL bleibt ab Beginn AUF unverändert, Art. 5.5 VR

6. Zeigen Sie stichwortartig auf, wie Sie die Leistungen der Pensionskasse mit anderen Versicherungsleistungen koordinieren. Definieren Sie bitte jede Person, die einen Leistungsanspruch der Pensionskasse auslöst und die Dauer des Leistungsbezuges bis mind. Ende 2022. Ergänzen Sie Ihre Antworten mit allfälligen Ausnahmen und begründen Sie diese, wenn sinnvoll auch mit den rechtlichen Grundlagen. Es werden keine Berechnungen/Beträge verlangt.

a) Festsetzen des Zeitpunktes, indem sich die Überentschädigungsfrage das erste Mal stellt bzw. Festsetzung der Auszahlung der Leistungen der Vorsorgeeinrichtung

Kurzarbeitsentschädigung und Arbeitsunfähigkeit (massgebend für Rentenaufschub)

Krankheitsbedingte Absenzen gelten nicht als Ausfallstunden im Sinne der KAE. Der Arbeitgeber wird zur Lohnfortzahlung verpflichtet oder eine Krankentaggeldversicherung übernimmt die Lohnersatzzahlung.

Krankentaggeldversicherung und Invalidenrente der beruflichen Vorsorge (massgebend für Rentenaufschub)

Gemäss Art. 19.3 VR wird der Rentenanspruch der Vorsorgeeinrichtung solange aufgeschoben, wie eine vom AG mind. hälftig finanzierte KTG-Versicherung mind. 80% des entgangenen Gehaltes Taggelder erbringt. In diesem vorliegenden Fall kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung, da der AG eine KTG-Versicherung mit einer Leistungsdauer von maximal 300 Tagen (360 Tage inkl. Wartefrist) abgeschlossen hat. Bei längerer Leistungsdauer wäre darauf zu achten, auf welcher Basis die KTG-Versicherung aufgrund ihrer Bestimmungen den KTG-Ansatz berechnet (weil vorgängig KAE). Würde das Krankentaggeld dann nicht mind. 80% des entgangenen Gehaltes entsprechen, könnte die Leistung immerhin im Rahmen von Art. 24 Abs. 1 lit. c BVV2 als anrechenbare Leistung im Rahmen der Überentschädigungsberechnung berücksichtigt werden.

Fazit: Auszahlung der BVG-Invaliden- und BVG-Invalidenkinderrente am 01.10.2021, Beginn der überobligatorischen Renten am 12.10.2022

b) Vornahme einer ersten Überentschädigungsberechnung

Art. 27 VR i.V.m. Art. 34a Abs. 1 BVG und Art. 24 BVV2

Erstmaliger Zeitpunkt: 01.10.2021

Überentschädigungsgrenze von 90% des mutmasslich entgangenen Gehaltes, abzüglich anrechenbare Leistungen gemäss Gesetz.

Die Überentschädigungsberechnung ist erneut vorzunehmen, wenn sich die Verhältnisse massgeblich verändern. Eine Veränderung der daraus resultierenden Leistungen (berufliche Vorsorge) von mehr als 10% gilt als massgeblich (Rechtsprechung).

c) Koordinationsfragen

Familien- und Ausbildungszulagen und massgeblich entgangener Verdienst (massgebend für Überentschädigungsgrenze)

Es ist unsicher, ob Familienzulagen dem mutmasslich entgangenen Verdienst anzurechnen sind. Zu beachten ist insbesondere, dass der andere erwerbstätige Ehegatte und unter gewissen Umständen auch Nichterwerbstätige Familienzulagen beanspruchen können. Werden die Familienzulagen beim mutmasslich entgangenen Verdienst mit einbezogen, muss im vorliegenden Fall beachtet werden, dass sich ein Jugendlicher beim Durchdienen nicht in Ausbildung befindet und demnach keine Familienzulage auslöst. Rentenleistungen der Invalidenversicherung und Rentenleistungen der beruflichen Vorsorge (massgebend bei anrechenbaren Leistungen in der Überentschädigungsberechnung)

Bei Feststellung des IV-Grades der IV gemäss gemischter Methode (Teilzeiterwerb mit Aufgabenbereich) ist zu beachten, dass sowohl Invaliden- wie auch Invalidenkinderrenten nur im Ausmass des auf den Erwerbsteil fallenden Rentenanteils in der beruflichen Vorsorge angerechnet werden dürfen. In vorliegendem Fall handelt es sich um eine teilzeitlich erwerbstätige Person ohne Aufgabenbereich. Daher dürfen die gesamten Rentenleistungen der IV angerechnet werden.

d) Leistungsdauer

Invalidenrente

Bobby, BVG-Invalidenrente ab 01.10.2021, Erhöhung auf reglementarische Invalidenrente ab 12.10.2022, Auszahlung unter Vorbehalt einer Überentschädigungskürzung und solange, wie eine anspruchsbegründende Invalidität besteht.

Invalidenkinderrente

BVG-Invalidenkinderrente ab 01.10.2021, Erhöhung auf reglementarische Invalidenrente ab 12.10.2022 Auszahlung unter Vorbehalt einer Überentschädigungskürzung und solange, wie der Anspruch auf eine Invalidenrente besteht und das Schlussalter für Kinder noch nicht erreicht ist.

Sue Ellen bis mindestens am 30.04.2028 (18 Jahre)

Ray bis 31.07.2022 (Ende Ausbildung)

Cliff bis 05.11.2021 und ab 19.09.2022 bis Ende Studium, längstens bis 30.04.2025 (25 Jahre).